

**Kantonale Volksinitiative
für eine faire und ausgewogene Verteilung
des Fluglärms um den Flughafen Zürich
(Verteilungsinitiative)**

(vom 19. September 2006)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 23. August 2006 zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenlisten zu der kantonalen Volksinitiative für eine faire und ausgewogene Verteilung des Fluglärms um den Flughafen Zürich (Verteilungsinitiative) und gestützt auf die §§ 122 bis 126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61 bis 63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der als ausgearbeiteten Entwurf abgefassten Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Kurt Klose, Rikon; Franziska Brütisch, Nürensdorf; Ruth Fumagalli, Rikon; Hannes Gehring, Zell; Hedwig Jucker, Kollbrunn; Rudolf Ott, Rikon; Lisa Palm, Weisslingen; Dr. Walter Rohr, Birchwil (Nürensdorf); Evelyne Staub, Rikon; Norbert Staub, Rikon; Roland Veil, Rikon.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 6. Oktober 2006, Textteil, Dispositiv I–III.

2. Publikation. Die Frist zur Einreichung der unterzeichneten Unterschriftenlisten beginnt am 6. Oktober 2006.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

**Kantonale Volksinitiative
für eine faire und ausgewogene Verteilung des Fluglärms
um den Flughafen Zürich (Verteilungsinitiative)**

Das Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz), dessen § 1 lautet:

«Der Staat fördert den Flughafen Zürich zur Sicherstellung seiner volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen. Er berücksichtigt dabei den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebes»,
wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Abs. 2–4 Flughafengesetz (neu)

Insbesondere ist eine faire und ausgewogene, die Rechtsgleichheit aller Menschen im Umkreis des Flughafens berücksichtigende Verteilung der Flugbewegungen mittels Zeitfenstern und Rotation anzustreben.

Abflüge ab den jeweiligen Abflughäfen sind zu verteilen, indem nach dem Start, sofern flugtechnisch möglich und zulässig, in Richtung Flugdestination zu fliegen ist.

Anflüge sind gemäss historischer Gegebenheiten grundsätzlich von Norden her auf die Pisten 14 oder 16 zu leiten. Die nicht über Deutschland durchzuführenden Anflüge sind, sofern flugtechnisch möglich und zulässig, unter Beachtung von Zeitfenstern und Rotation über schweizerisches Hoheitsgebiet auf die Pisten 14, 28, 32 und 34 zu verteilen.